

(Regierungs-Blatt 1868 Seite 257), betreffend die Einführung des Königlich Bayerischen Gesetzes über den Malzausschlag vom 16. Mai 1868 im Großherzoglichen Vordergerichte Ostheim, was folgt:

Der in Abdruck angefügte § 46 des Königlich Bayerischen Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 29. Mai 1886 findet von jetzt ab auch im Vordergerichte Ostheim, d. h. in dem Bezirke des Amtsgerichtes Ostheim, mit Ausnahme des Ortes Melpers, Anwendung.

So geschehen und gegeben Weimar, den 19. Januar 1887.



Carl Alexander.

Stichling. v. Groß. Vollert.

Auszug aus dem Gesetze vom 29. Mai 1886, Aenderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend.

2c. 2c.

§ 46.

Bei der Zwangsvollstreckung in die dem Betriebe der Bierbrauerei dienenden Brännhäuser, Malzhäuser, Gähr- und Lagerteller steht der Aerial- und Lokalmalzausschlag für das im letzten Jahre vor der Beschlagnahme steuerbar gewordene Malz (Art. 3 des Gesetzes über den Malzausschlag) den auf die beschlagnahmten Gegenstände treffenden Steuern und Gemeindeumlagen gleich.

Dieses Vorzugsrecht erstreckt sich auf die Wohn-, Wirtschafts- und sonstigen Gebäude, welche mit den dem Brauereibetriebe dienenden Grundstücken räumlich verbunden sind, und auf die dazu gehörigen Redjte.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[18] I. Die Bescheinigung, welche nach § 13 der Ausführungs-Verordnung des Bundesraths zum Gesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom Standesbeamten über das angeordnete Aufgebot den Verlobten auf deren Verlangen kostenfrei erteilt werden soll, ist fernerhin nach dem unter A beigefügten Muster anzufertigen. Das letztere ergänzt das der Ministerial-Instruktion vom 13. Dezember 1875 unter V beigedruckte Muster (Seite 499 des Regierungs-Blattes) dahin, daß Jah r und